

Rechtliche Rahmenbedingungen urbaner Prosumer aus einer kritischen interdisziplinären Perspektive

Katrin BURGSTALLER¹, Michael HAML (*)², Andreas BERNÖGGER³, Wolfgang HAIDER⁴, Lena HOHENKAMP⁵, Mara HAAS⁶

Inhalt

Die Stärkung der Rechte der Bürgerbeteiligung an der Energiewende und die Möglichkeit der gemeinsamen Energienutzung [1] werfen die Frage auf, ob der bestehende österreichische Rechtsrahmen für Prosumer-Modelle (Erzeuger und Verbraucher in Energiegemeinschaften und gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen [GEA]) im urbanen Kontext ebenso genutzt bzw. wirksam in Anspruch genommen werden kann wie auf dem Land. Vor diesem Hintergrund verfolgt das Projekt UrbEnPro⁷ (Urban Energy Prosumerism) das Ziel, gemeinschaftliche Energienutzung in städtischen Gebieten aus einer Vielzahl von Perspektiven, darunter Raumplanung, soziale Gerechtigkeit und rechtliche Aspekte, zu untersuchen. Im Laufe des Forschungsprozesses wurden zahlreiche Hürden bei der weitreichenden Etablierung der verschiedenen Prosumer-Modelle im sozial-räumlichen Kontext von Städten beobachtet. Diese Hürden und sonstigen Umstände lassen sich zu einem wesentlichen Teil auf die bundesweit anwendbaren elektrizitätsrechtlichen Rahmenbedingungen zurückführen, welche auf räumliche und soziale Bereiche in Städten anders wirken als in ländlichen Gebieten. Zusätzlich nehmen auch andere Rechtsgebiete, wie Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Denkmalschutz, Einfluss auf die Verbreitung der Prosumer-Modelle im städtischen Kontext.

Methodik

Ein qualitativ-exploratives Forschungsdesign verbindet sozialwissenschaftliche, juristische und raumplanerische Perspektiven. Der Beitrag fokussiert sich auf die juristische Perspektive und verknüpft Auslegungsmethoden, Fachliteratur, Gesetzesmaterialien und Rechtsprechung mit den im Projekt durchgeführten interdisziplinären Untersuchungen. Diese umfassten Befragungen von Prosumer-Initiativen, leitfadengestützte Interviews mit zentralen Akteuren aus Verwaltung, Energiewirtschaft und Zivilgesellschaft sowie sechs Workshops mit denselben Akteuren.

Ergebnisse

Die derzeitigen österreichischen Rahmenbedingungen für Prosumer werden im Wesentlichen durch die gemeinsame Energienutzung über die Prosumer-Modelle von Energiegemeinschaften (Bürgerenergiegemeinschaft [BEG] und lokale und regionale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften [EEG]) sowie GEA ermöglicht (siehe Abbildung).

¹ Energieinstitut an der JKU Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz, +43 732 2468 5668, Burgstaller@energieinstitut-linz.at, <https://energieinstitut-linz.at>

² Energieinstitut an der JKU Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz, haml@energieinstitut-linz.at, <https://energieinstitut-linz.at>

³ future.lab, Fakultät für Architektur und Raumplanung, TU Wien, Karlsplatz 13, 1040 Wien, +43 650 3839 854, andreas.bernoegger@tuwien.ac.at, www.futurelab.tuwien.ac.at

⁴ Zentrum für soziale Innovation (ZSI), Linke Wienzeile 246, 1150 Wien, Austria, +43 660 166 6955, haider@zsi.at, www.zsi.at

⁵ Forschungsbereich Örtliche Raumplanung, Institut für Raumplanung, TU Wien, Karlsgasse 11, 1040, lena.hohenkamp@tuwien.ac.at, www.tuwien.at/ar/ifoer

⁶ future.lab, Fakultät für Architektur und Raumplanung, TU Wien, Karlsplatz 13, 1040 Wien, mara.haas@tuwien.ac.at

⁷ Das Projekt “Policy and governance of urban energy prosumption models – examining and co-visioning social transformation process” wird im Rahmen des Austrian Climate Research Programme (ACRP) (15. Call) von Oktober 2023 bis Juni 2026 gefördert.

Jener Rechtsrahmen ist wie so oft im Energierecht nicht nur durch rein nationale Rechtsnormen, sondern auch durch Rechtsakte der EU geprägt [3, 4, 11]. Wesentlich sind hier vor allem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 [10] und das Erneuerbare-Ausbau-Gesetz [9], welche mitunter die Erneuerbare-Energien-Richtlinie [7] und die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie umsetzen [8]. Die nun etablierten Energiegemeinschaften fußen auf diesen Richtlinien. Bereits auf Unionsebene ist eine gemeinwohlorientierte Ausrichtung von EEG und BEG vorgesehen. Diese Ausrichtung hat grundsätzlich auch den österreichischen Umsetzungsakten standgehalten. In der Praxis überwiegen hingegen oft primär wirtschaftliche Absichten für die Gründung oder Teilnahme an verschiedenen Prosumer-Modellen, wodurch die gemeinwohlbezogene Wirksamkeit bislang dem intendierten Ausmaß hinterherhinkt.

Aus den sozial und räumlich differenzierten Perspektiven konnten Unterschiede bei der Verbreitung der verschiedenen Modelle der gemeinschaftlichen Energienutzung zwischen den städtischen und ländlichen Bereichen identifiziert werden. Wie in der obigen Grafik dargestellt, sind die Prosumer-Modelle – bis auf die BEG – in ihrer Reichweite durch die stromnetztechnischen Anknüpfungspunkte beschränkt. Die Reichweite, also die Verbindung zwischen den Mitgliedern (mit ihren Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen), ist je Prosumer-Modell gesetzlich vorgegeben. [2] Diese Reichweitenbeschränkung spielt im städtischen Kontext eine größere Rolle als in ländlich geprägten Strukturen, weil die Stromnetzinfrastruktur oft von dem gelebten Raum abweicht, was für die Zusammenfindung von Teilnehmer:innen bei lokalen und regionalen EEG ein wesentliches Hindernis darstellt und oft in größeren, historisch gewachsenen Städten nicht umsetzbar ist. Daher ist die EEG vor allem in ländlichen Gebieten mit überwiegend Einfamilienhäusern seit ihrer Einführung sehr erfolgreich, wohingegen die weitere Expansion in städtische Gebiete, die hauptsächlich durch Mietobjekte geprägt sind, durch eine Reihe von legislativen Entscheidungen, die wohl ihr beabsichtigtes Ziel verfehlen, erheblich erschwert wird.

Österreicher:innen, die in städtischen Gebieten leben, haben zumeist und wenn überhaupt nur Zugang zu Prosumer-Modellen wie GEA oder BEG [2]. In Mietverhältnissen können die Teilnehmer:innen in der Regel nur verbrauchende Mitglieder sein, weil die Eigentümer:innen über das Gebäudeobjekt die Verfügungsmacht über die Installation von Erzeugungsanlagen haben. Diese beiden Prosumer-Modelle ermöglichen zwar auch in städtischen Gebieten die Teilhabe an der Energiewende, jedoch bleibt diese weitgehend auf Wohneigentümer:innen beschränkt.

Im Gegensatz dazu ist die Teilnahme an Prosumer-Modellen in Vorstadtgebieten und ländlichen Räumen, wo die Wohneigentumsquote und das Durchschnittseinkommen höher sind [6,5], erheblich einfacher. Diese Tendenzen verstärken die Ungleichheiten zwischen (städtischen) Mietern und (vorstädtischen) Hausbesitzern. Darüber hinaus führt die Dynamik des städtischen Wohnungsmarktes dazu, dass dort lebende Personen grundsätzlich weniger bereit sind, Zeit und Geld in Immobilien zu investieren, die nicht in ihrem Eigentum stehen. Des Weiteren ist die Mitgliedschaft an den Zählpunkt geknüpft und kann beim Wohnsitzwechsel nicht mitgenommen werden.

Die Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Energienutzung werden sich zukünftig durch die geplanten Novellierungen des Elektrizitätsrechts [12, 13], die durch die EU beeinflusst werden, weiterentwickeln. Durch die Einführung neuer Akteure und Instrumente (aktive Kunden, Aggregatoren, Peer-to-Peer-Verträge etc.) sollen die Rechte der Bürger bei der Energiewende gestärkt werden. Dadurch sollen auch derzeitige Hindernisse für Prosumer-Modelle teilweise beseitigt werden. Es entstehen jedoch auch neue

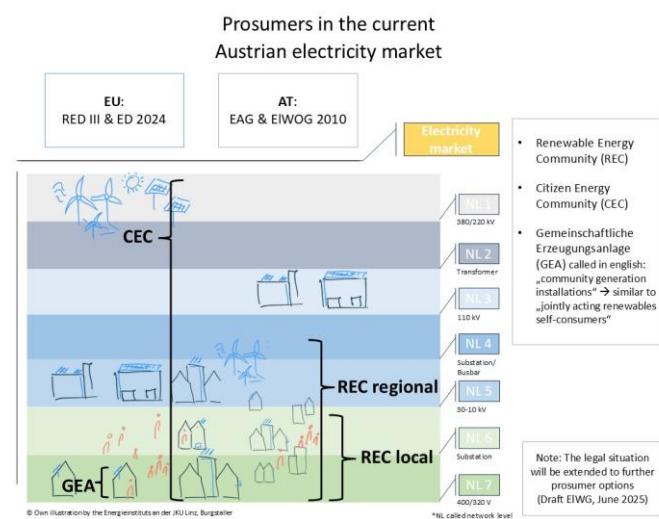


Abbildung 1: Prosumer in the current Austrian electricity market (eigene Darstellung von Burgstaller)

Hürden und Fragen, die die Partizipationsmöglichkeiten der städtischen Bevölkerung an der Energiewende beeinflussen.

Ein erwartetes Ergebnis des Projekts sind umfassende Policy Recommendations, die die Teilhabe der gesamten Gesellschaft an Prosumer-Modellen ermöglichen und unterstützen sollen. Dabei werden insbesondere die sozio-räumlichen Kriterien im Sinne von gemeinwohlorientierter Ausrichtung berücksichtigt, um die angemessene Einbeziehung sozialer Gerechtigkeit und räumlicher Gegebenheiten bei der Gestaltung und Umsetzung solcher Modelle zu gewährleisten.

Referenzen

- [1] European Commission (2019). Clean energy for all Europeans package. https://wayback.archive-it.org/12090/20241209144917/https://energy.ec.europa.eu/topics/energy-strategy/clean-energy-all-europeans-package_en#documents
- [2] Burgstaller/Becker/Frantes/Höhne, Energiegemeinschaften: Recht & erste Praxiserfahrungen, ZTR 2022, 145 <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIztr20220301>
- [3] Biresselioglu/Limoncuoglu/Demir/Reichl/Burgstaller/Sciullo/Ferrero, Legal Provisions and Market Conditions for Energy Communities in Austria, Germany, Greece, Italy, Spain, and Turkey: A Comparative Assessment. Sustainability 2021, 13, 11212
- [4] Cejka/Zeilinger/Stefan/Zehetbauer/Veseli/Burgstaller/Holzleitner, Implementation and Operation of Blockchain-Based Energy Communities Under the New Legal Framework. Smart Cities, Green Technologies, and Intelligent Transport Systems (2021), 3–30
- [5] Der Standard, Wo man in Österreich am meisten verdient (16.04.2024), <https://www.derstandard.at/story/3000000214427/wo-man-in-oesterreich-am-meisten-verdient>
- [6] Statistik Austria 2023, jährliche Personeneinkommen <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/jaehrliche-personeneinkommen>
- [7] Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, idF ABI. L1711/1 26.6.2024
- [8] Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, idF ABI. L1711/1 26.6.2024
- [9] Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) StF. BGBl. I 150/2021 i. d. i. d. F. BGBl. I Nr. 18/2025.
- [10] Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010) StF: BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 145/2023.
- [11] Kurzmann/Winter, Kontrollbegriff bei Bürgerenergiegemeinschaften – Immobilienentwickler aufgepasst!, immolex 2025/55, 137–139
- [12] Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert werden, 32/ME XXVIII. GP, 07.07.2025
- [13] Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert werden (Günstiger-Strom-Gesetz), 20.11.2025